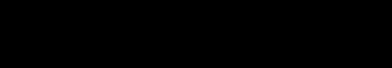


30. Oktober 2023

Ihr Antrag nach Informationsfreiheitsgesetz und Verbraucherinformati- onsgesetz vom 27. Februar 2021

Sehr geehrte(r) 

mit E-Mail vom 27.02.2021 beantragten Sie auf der Grundlage des Berliner In-
formationsfreiheitsgesetzes und des Verbraucherinformationsgesetzes die
Zusendung folgender Informationen:

- Allgemeines Winterdienstkonzept der BSR für das Land Berlin
- Grundlage der Vorzugsstrecken bzw. Priorisierung von Straßen für die
Schneeräumung
- Stellenwert der Fahrradinfrastruktur im Winterdienstkonzept
- Einordnung der sog. „Pop-up-Bikelanes“ (zählen diese zu den Auto- oder
Fahradspuren?).

Leider ist Ihre Anfrage auf Grund einer ähnlichen Anfrage von Ihnen vom
15.02.2021 liegen geblieben und wir bitten dies zu entschuldigen.

Es ergeht folgender

BESCHEID

Die Auskunft wird gem. Berliner Informationsfreiheitsgesetz wie folgt gewährt:

Ihrem Antrag wird stattgegeben, soweit es sich um eine Einsicht in oder Auskunft
über den Inhalt der bei der BSR geführten Akten (§ 3 Abs. 1 IFG Berlin) handelt.

1. Konzept des Winterdienstes der BSR für das Land Berlin.

Unsere Arbeitsorganisation des Winterdienstes für das Land Berlin können Sie
aus dem Straßenreinigungsgesetz von Berlin, insbesondere aus § 3
(Winterdienst) entnehmen. Das aktuelle Straßenreinigungsgesetz ist hier als
PDF angehängt.

Berliner Stadtreinigungsbetriebe
Anstalt öffentlichen Rechts
HRA 33 292
AG Berlin-Charlottenburg
USt-IdNr. DE 136 630 343

Hauptverwaltung
Ringbahnstraße 96
12103 Berlin
Telefon 030 7592-4900
Telefax 030 7592-2262
www.BSR.de

Vorstand
Stephanie Otto (Vorsitzende)
Dr. Christoph Vielhaber
Martin Urban

Aufsichtsrat
Franziska Giffey (Vorsitzende)

Zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb

Die Datenschutzerklärungen
der BSR finden Sie unter
www.BSR.de/Datenschutzerklaerung

2. Grundlage der Vorzugsstrecken bzw. Priorisierung von Straßen für die Schneeräumung

Die Grundlage für den gesamten Winterdienst bildet das aktuelle Berliner Straßenreinigungsgesetz. Unter § 3 befinden sich der Abschnitt zum Winterdienst in Berlin und die Erläuterungen der priorisierten Straßen.

3. Stellenwert der Fahrradinfrastruktur im Winterdienstkonzept

Die Zuständigkeiten und den Stellenwert im Winterdienst in Berlin regelt ebenfalls das Straßenreinigungsgesetz. In § 3 Abs. 9 ist konkret der Winterdienst auf Radwegen geregelt.

4. Einordnung der sogenannten Pop-up-Bikelanes (zählen diese zu Auto- oder Fahrradspuren)

Pop-up-Bikelanes gelten als Radwege auf der Fahrbahn. Solche Radfahrstreifen werden mit Spezialfahrzeugen gesondert winterdienstlich bearbeitet. Zugleich erfolgen Punktstreuungen mit Feuchtsalz oder Sole – und zwar an Kreuzungen, Einmündungen, Haltestellen sowie besonderen Gefahrenstellen. Bei extremen Wetterverhältnissen finden auch Streckenstreuungen mit Auftaumitteln statt.

Keine Gebührenerhebung

Die vorgenannten Auskünfte werden auf Grund des geringen Aufwands gebührenfrei erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die in diesem Bescheid enthaltene Entscheidung über den Antrag auf Akteneinsicht/Auskunft ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben AöR schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Bitte beachten Sie, dass der Widerspruch nicht per eMail eingelegt werden kann.

Hinweis zum Datenschutz

Ihre mit dem IFG-Antrag mitgeteilten personenbezogenen Daten haben wir verarbeitet und gespeichert. Diese Datenverarbeitung ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO sowie Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen bzw. zur Wahrung von berechtigten Interessen zulässig. Die Verpflichtungen bzw. berechtigten Interessen ergeben sich aus der Erfüllung der Anforderungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Berlin. Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihren Rechten finden Sie auf unserer Website unter www.bsr.de

Mit freundlichen Grüßen

i.A. 

Anlage: Straßenreinigungsgesetz Berlin